RICHTLINIEN

für die Gewährung von MIETZINS- und ANNUITÄTENBEIHILFEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 18.10.2018 folgende Richtlinien für die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen beschlossen:

1.

Die Gemeinde Volders beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Volders ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Volders gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

11.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der/die Antragsteller(in) seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- b) Diese Vorraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfewerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Volders seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfewerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäß vergebührter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfewerber(in) lauten muss, ist vorzulegen. Im Falle des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft müssen beide Partner als Mieter im Mietvertrag angeführt sein.
- e) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der/die Antragsteller(in) bzw. Familienmitglieder über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung hat.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

IV.

Zu Unrecht bezogenen Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

V.

Der Antrag ist – unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen *) - bei der Gemeinde Volders einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Volders keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Richtlinie für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol ist anzuwenden, sofern die Gemeinde Volders nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

VII.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VIII.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb

*) Einkommensnachweis(e), Mietzins- oder Darlehensbestätigung

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

22.10.2018

Abgenommen am:

6.11.2018

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb